

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Lohnarbeiten Und Arbeiten zur Oberflächenveredelung.

## Allgemeines:

1.) Für alle Arbeitsleistungen und die hierzu erteilten Aufträge sind ausschließlich diese Bedingungen maßgebend, soweit im Einzelfall nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Allfällige formularmäßige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nicht verbindlich. Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbindungen gelten als Ablehnung widersprechender Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

2.) Angebote gelten grundsätzlich als freibleibend und unverbindlich. Eingehende Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Das gleiche gilt für mündliche Abreden und Erklärungen jeder Art.

3.) Liefer- und Ausführungstermine sind grundsätzlich unverbindlich; sie werden jedoch vom Auftragnehmer nach Möglichkeit eingehalten, ausgenommen Fälle höherer Gewalt oder andere unvorhergesehene und außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegende inner- oder außerbetriebliche Störungen.

4.) Preisangebote sind nur verbindlich, wenn der Auftrag innerhalb von 30 Tagen ab Versendung des Angebotes beim Auftragnehmer einlangt. Erfolgt ein Arbeitsauftrag ohne vorangegangene Preis-anfrage, gilt die allgemeine Preisliste des Auftragnehmers für Lohnarbeiten und Arbeiten zur Oberflächenveredelung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## Angaben des Auftraggebers:

Den zur Durchführung von Lohnarbeiten oder Arbeiten zur Oberflächenveredelung übergebenen Werkstücken muss ein Liefer- oder Auftrags-schreiben beigefügt sein, das folgende Angaben enthalten soll: Werkstoff Nr. nach DIN oder Richtanalyse bzw. Stahlhersteller und dessen Verkaufsmarke.

## Ausführung:

1.) Das Gut wird mit größter Sorgfalt behandelt. Ist ohne Verschulden des Auftragnehmers eine Wiederholung der Bearbeitung notwendig, so werden hierfür aufgewendete Kosten gesondert berechnet. Sind die verlangten Eigenschaften auf Grund der besonderen Beschaffenheit des Werkstoffes oder aus sonstigen vom Auftragnehmer nicht sicher erkennbaren oder vorhersehbaren Gründen nicht erreichbar, sind die vereinbarten Preise dennoch zu bezahlen.

2.) Mängelrügen und Beanstandungen jeglicher Art, auch hinsichtlich Menge, Gewicht oder Stückzahl, müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang des Gutes schriftlich erhoben werden. Beanstandete Teile sind auf Verlangen des Auftragnehmers diesem zur Prüfung zu übersenden. Der Auftragnehmer kann an diesen jede von ihm für nötig erachtete Untersuchung anstellen. Erweist sich durch die Prüfung die Beanstandung als unbegründet, so sind die Prüfkosten vom Auftraggeber zu tragen. Ist dies nicht der Fall, hat der Auftragnehmer diese zu tragen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber ohne vorheriges schriftliches Einverständnis, Veränderungen an den beanstandeten Teilen vorgenommen hat. Für Schäden welche nachweislich auf das Verschulden des Auftragnehmers zurück zurückzuführen sind, übernimmt dieser die Haftung, jedoch nur bis zur Höhe des Werklohnes, der für die zu Recht beanstandeten und vorgelegten Teile zu entrichten war bzw. ist. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl entweder die entsprechende Menge Ersatzstücke kostenlos neu bearbeiten oder stattdessen dem Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe des auf die beanstandeten Arbeiten

verrechneten (aliquoten) Werklohnes erteilen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Alle übernommenen Lohnarbeiten und Arbeiten zu Oberflächenveredelung werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung angenommen. Ist die fehlerhafte Bearbeitung auf unrichtige oder unklare Materialangabe des Auftraggebers zurückzuführen, ist die Haftung des Auftragnehmers für daraus resultierende Mängel und Schäden ausgeschlossen.

3.) Das Gut wird vor Verlassen Werkstätte durch Stichproben geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und gegen Berechnung von Mehrkosten. Diese Ausgangsprüfung entbindet den Auftraggeber (Empfänger des Gutes) nicht von seiner Verpflichtung zur Eingangsprüfung.

## Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen:

1.) Das zu bearbeitende Gut ist vom Auftraggeber spesenfrei anzuliefern. Und gegen Barzahlung im Werk des Auftragnehmers abzuholen. Erfolgt die Rückstellung an den Auftraggeber durch Versand, gehen Verpackungs- und Versandkosten sowie Gefahr für Verlust und Beschädigung zu dessen Lasten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Post oder Bahnversand sowohl die Versandkosten als auch den gebührenden Werklohn im Wege der Nachnahme beim Auftraggeber einzuheben.

2.) Wird das bearbeitete Gut ohne gleichzeitige Bezahlung des Werklohnes ausgeliefert, so ist die Rechnung entsprechend der besonderen Zahlungsbedingungen zu begleichen, und zwar auch dann, wenn Mängelrüge erhoben wurde. Im Falle verspäteter Zahlung sind dem Auftragnehmer die bankmäßigen Zinsen für Kontokorrentkredite, mindestens aber 12% per anno zu vergüten. Außerdem sind ihm im Falle des Zahlungsverzuges alle außergerichtlichen Eintreibungskosten zu ersetzen. Eine Aufrechnung von etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Hierdurch wird jedoch das Recht des Auftraggebers, seine vermeintlichen oder tatsächlich berechtigten Gegenforderungen gesondert geltend zu machen, nicht berührt.

3.) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das bearbeitete Gut nach seinem Dafürhalten so lange zurückzubehalten und die Auslieferung zu verweigern, bis der in Rechnung gestellte Werklohn samt allen Nebengebühren bezahlt ist. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, später an ihm zur Bearbeitung übergebenes Gut bis zur Bezahlung aller offenen Rechnungen des gleichen Kunden für frühere Leistungen zurückzubehalten.

4.) Ausnahme von diesen Vertragsbedingungen oder Abweichungen von diesen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

5.) Erfüllungsort für alle unter diese Vertragsbedingungen fallenden Leistungen ist Graz. Für all fällige Rechtsstreitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Graz zuständig.

Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden.

